

1. Allgemeines

- 1.1 Die Wettfahrten werden nach den Wettfahrtregeln (WR) der ISAF, den Ordnungsvorschriften des DSV, den von der ISAF oder dem Technischen Ausschuss des DSV genehmigten Klassenregeln der jeweiligen Klasse, der Ausschreibung und den Segelanweisungen geregelt. Vom DSV genehmigte Abweichungen von den Klassenregeln sind vom Teilnehmer nachzuweisen.
- 1.2 Die Segelanweisungen können durch Aushang an der Tafel für Bekanntmachungen geändert werden.
- 1.3 Nur die in der Meldung angegebene Segelnummer darf geführt werden. Sie muss bei allen Wettfahrten geführt werden.
- 1.4 Alle Steuerleute müssen aktives Mitglied eines vom DSV oder eines ihrem nationalen Verband anerkannten Segelclubs sein.
- 1.5 Alle Steuerleute müssen im Besitz eines gültigen vom DSV oder ihrem nationalen Verband vorgeschriebenen oder einen entsprechenden amtlichen Führerscheins sein, Jugendlichen genügt der Jüngstensegelschein (WO 4.2).
- 1.6 Wechsel des Schiffsführers ist nicht erlaubt, nur nach Genehmigung der WL.
- 1.7 Messbrief und Führerschein sind auf Verlangen vorzuzeigen.
- 1.8 Die Anzahl der Wettfahrten wird vom Wettfahrtleiter festgelegt. „Streicher“ siehe unter Absatz Wertung.
- 1.9 Werbung ist beschränkt auf Kategorie A.

2. Sicherheitsbestimmungen

- 2.1 Jeder Steuermann ist für die richtige seemännische Führung seines Bootes in jeder Hinsicht selbst verantwortlich. Der Veranstalter haftet nur in dem im Meldeformular dargelegten und anerkannten Umfang (Ergänzung WR 4).
- 2.2 Teilnehmer unter 18 Jahren müssen auf dem Wasser Schwimmwesten tragen. Bei Zeigen der Flagge „Y“ im Hafen, am Startprahm, einem Boot der Wettfahrtleitung oder einem Bojenbeobachter müssen von allen Seglern Schwimmwesten angelegt werden, die so lange zu tragen sind, wie das Signal steht. Nichttragen von Schwimmwesten kann zur Disqualifikation führen (Ergänzung WR 1.2 und 40.1). Die Wettfahrtleitung behält sich vor, ihr ungeeignet erscheinende Schwimmwesten zu verbieten.
- 2.3 Ein Boot, das die Wettfahrt aufgibt, muss dies unverzüglich der Wettfahrtleitung oder dem Wettfahrtbüro bekannt geben. Nichtbeachtung führt zum Ausschluss aus einer Wettfahrt oder der Wettfahrtsreihe.

3. Bekanntmachungen und Hinweise zu Flaggsignalen

- 3.1 Bekanntmachungen der Wettfahrtleitung erfolgen durch Aushang an der Tafel für Bekanntmachungen im Wettfahrtbüro.
- 3.2 Wird eine Flagge zusammen mit einer Klassenflagge oder der Startgruppenkennung gesetzt, gilt das Signal nur für die betroffene Klasse oder Startgruppe.
- 3.3 Das Setzen dieser Signale kann durch akustische Signale begleitet werden.

4. Start

- 4.1 Die Wettfahrten werden nach den WR 26 gestartet.
- 4.2 Die Startlinie wird gebildet durch eine Boje mit orangeroter Flagge sowie zwei Peildreiecke auf dem Startprahm oder bei Einsatz eines Startschiffes durch dessen Mast. Eine innere Begrenzungsboje vor dem Startschiff kann gesetzt werden.
- 4.3 An der Tafel für Bekanntmachungen wird die Zuordnung der Klassen zu den Startgruppen und die Reihenfolge der Starts bekannt gegeben. Beim Start mehrerer Startgruppen ist das Startsignal zugleich das Ankündigungssignal der folgenden Startgruppen. Yachten, deren Ankündigungssignal noch nicht gesetzt ist, müssen sich von der Startlinie und dem Startvorfeld freihalten. Bei allgemeinem Rückruf (Fehlstart)

starten die Gruppen nach allen anderen Startgruppen erneut. Dabei ist das Startsignal der letzten Startgruppe das Vorbereitungs-signal der ersten Gruppe, die einen Wiederholungsstart vornimmt, d.h. dass der 1. Wiederholungsstart 5 Minuten nach dem normalen Start der letzten Gruppe erfolgt. Die Reihenfolge der neuen Startversuche wird durch die Startgruppen- bzw. Klassenflaggen angezeigt. WR 29.2 gilt insoweit nicht.

- 4.4 Yachten, die nicht innerhalb von 10 Minuten nach dem Startsignal gestartet sind, werden als nicht gestartet gewertet (Ergänzung WR 28.1).

5. Startverschärfung

- 5.1 Es gilt WR 30.1, wenn Flagge I gesetzt wird (Erläuterung: 1 Minute vor dem Start darf die Startlinie nicht mehr berührt werden).
- 5.2 Frühstarter werden durch Setzen der Flagge „X“ und mit einem Schallsignal benachrichtigt.
- 5.3 Boote, die einen Frühstart verursacht haben und nicht innerhalb von 10 Minuten nach dem Startsignal korrekt starten, werden als Frühstarter (OCS) gewertet.
- 5.4 Wird mit dem Vorbereitungs-signal eine schwarze Flagge gezeigt, gilt WR 30.3. (Erläuterung: Jedes Boot, das sich in der letzten Minute vor dem Startsignal in dem Dreieck befindet, das durch die Startlinienbegrenzungen und die erste zu rundende Bahnmarke gebildet und erkannt wird, wird ohne Protestverhandlung von der Wettfahrt und einem eventuellen Wiederholungsstart ausgeschlossen. Der Beginn der Verbotszeit wird durch Niederholen der schwarzen Flagge angezeigt).

6. Bahnen

- 6.1 Die Bahnskizze zeigt die ungefähre Lage und Nummerierung der Bahnmarken.
- 6.2 Die Bahnmarken müssen keine Flaggen u. Nummern tragen.
- 6.3 Die zu rundenden Bahnmarken einer Runde werden in ihrer Reihenfolge am Startschiff ausgehängt sowie die Anzahl der Runden durch eine Tafel mit der Anzahl, gefolgt von einem „x“. Die Seite der Yacht, an der die Bahnmarken zu passieren sind, wird durch eine grüne Farbtafel für Steuerbord und eine rote für Backbord festgelegt.
- 6.4 Durch mündliche Bekanntgabe oder Aushang an der Tafel für Bekanntmachungen können zusätzlich Passiervorschriften für Inseln, Bojen, verankerte Fahrzeuge und Anlagen (z.B. Bagger, Schiffe und Tonnen der Berufsschiffahrt) festgelegt werden. Die an Schiffen und an Land angebrachten Seezeichen (insbesondere Sperrkennzeichen) sind in jedem Fall zu beachten. Deren Missachtung ist ein Verstoß gegen die Regel zum korrekten Absegeln der Wettfahrtbahn.

7. Bahnänderungen oder Verkürzungen nach dem Start

- 7.1 Wird die Flagge „F“ in Verbindung mit einer Klassenflagge oder einem Zahlenwimpel gesetzt, so gilt sie nur für die jeweilige Klasse oder Startgruppe. Änderung WR 32.1
- 7.2 Flagge „F“ auf oder in der Nähe einer Bahnmarke bedeutet: „Gehen Sie nach ordnungsgemäßem Runden dieser Bahnmarke direkt ins Ziel“. Änderung WR 32.1
- 7.3 Flagge „S“ und Flagge „blau“ auf dem Zielschiff in der Nähe einer Bahnmarke mit Flagge „blau“ bedeutet: „Gehen Sie zwischen Bahnmarke und Zielschiff ins Ziel“.
- 7.4 Flagge „C“ auf der zuletzt zu rundenden Bahnmarke oder in ihrer Nähe bedeutet: „Achten Sie auf das Zielschiff. Seine Lage weicht wesentlich von der lt. Kursplan vorgesehenen Richtung oder Lage ab. Neben den Flaggsignalen werden an den Bahnmarken akustische Signale gegeben.“

8. Ziel

- 8.1 Die Ziellinie wird gebildet durch die Peileinrichtung des Startprahms oder den Mast eines sonstigen Schiffes und durch die Zielbegrenzungsboje mit blauer Flagge oder eine Bahnmarke. Sie gilt als gelegt, wenn das Zielschiff die Flagge „blau“ bzw. „S“ gesetzt hat.
- 8.2 Die Ziellinie darf nur zum Zieldurchgang durchsegelt werden. Die Ziellinie muss durchsegelt werden (in Abänderung der WR 28.1).
- 8.3 Setzen der Flagge „L“ bedeutet: „Die folgende Wettfahrt wird direkt im Anschluss an diese Wettfahrt vorbereitet“.

9. Beendigung der Wettfahrt und Zeitbegrenzung

- 9.1 Das Ende der Wettfahrt wird durch Streichen der Flagge „blau“ bzw. „blau und S“ und ein akustisches Signal angezeigt.
- 9.2 Bei Wettfahrten einer Klasse wird die Wettfahrt spätestens 45 Minuten, bei Wettfahrten nach Ausgleichsformel (z.B. Yardstick) spätestens 60 Minuten nach Zieldurchgang der ersten Yacht der jeweiligen Klasse oder Startgruppe beendet. Alle noch auf der Bahn befindlichen Yachten werden als aufgegeben gewertet.

10. Proteste, Ersatzstrafen

- 10.1 Jedes Boot, das protestieren will, muss das andere Boot unverzüglich davon verständigen und unabhängig von seiner Größe sofort eine Protestflagge setzen (in Abänderung der WR).
- 10.2 Jedes Boot, das protestieren will, muss der Wettfahrtleitung beim oder unmittelbar nach dem Zieldurchgang die Protestabsicht mitteilen.
- 10.3 Die Protestfrist beginnt mit dem Ende der letzten Wettfahrt des Tages und dauert 60 Minuten (Ergänzung WR 61.3).
- 10.4 Die Proteste sind im Wettfahrtbüro innerhalb der Protestfrist einzureichen (Formulare sind dort erhältlich).
- 10.5 Proteste werden, wenn möglich, in der Reihenfolge des Eingangs verhandelt. Beginn und Reihenfolge werden an der Tafel für Bekanntmachungen spätestens 30 Minuten nach Ende der Protestfrist ausgehängt.
- 10.6 Protestparteien und Zeugen haben sich zur angegebenen Zeit vor dem Verhandlungsraum bereitzuhalten.
- 10.7 In Abänderung der WR 66 werden am letzten Wettfahrttag Anträge von Booten auf Wiederaufnahme einer Protestverhandlung nicht später als 30 Minuten nach Verkündung der Entscheidung angenommen.
- 10.8 Proteste oder Einwendungen über Tatsachen, deren Feststellung bereits an den vorhergehenden Tagen zumutbar gewesen wäre, werden am Tage der letzten Wettfahrt nicht mehr angenommen.

11. Wertung

- 11.1 Die Wertung erfolgt nach dem Low-Point-System.
- 11.2 Bei vier bis sieben Wettfahrten ein Streicher und bei mehr als sieben Wettfahrten zwei Streicher.

12. Liste der Signale an Land

Optisch (Flagge)	Akustisch	Bedeutung
„AP“	••	Startverschiebung, nicht auslaufen
„B“		Protestzeit läuft
„L“	•	Bekanntmachungen beachten
„N“	•••	heute keine Wettfahrt
„P“	•	Auslaufen, in Kürze erfolgt ein Start
„Y“	•	Schwimmwesten vor dem Auslaufen anlegen

13. Liste der Signale am Startschiff und auf der Wettfahrtbahn

Optisch (Flagge)	Akustisch	Bedeutung
„AP“	••	Startverschiebung; wird 1 Minute vor dem Ankündigungssignal niedergeholt
„C“	•••••	Die Position der nächsten Bahnmarke hat sich geändert
„I“ (ggf. setzen mit „P“)		Vorbereitungssignal; „Round-an-End Rule“ gilt
„I“ nieder (ggf. zusammen mit P)	—	Beginn der Verbotszeit der „Round-an-End Rule“; 1 Minute bis zum Start.
„L“	•	In Rufweite kommen; wird 6 Minuten vor dem Start niedergeholt.
„M“	•••••	Dieses Boot ersetzt eine Bahnmarke
„N“	•••	Abbruch der Wettfahrt, nicht an Land fahren
„N“ über „H“	•••	Abbruch der Wettfahrt, an Land fahren
„P“ setzen	•	Vorbereitungssignal, noch 4 Minuten bis zum Start
„P“ nieder	—	1 Minute bis zum Start
„S“ an Bahnmarke	••	Nach Runden der Bahnmarke ins Ziel segeln
„S“ am Ziel	••	Ziel zwischen Bahnmarke und Zielschiff / -Prahm
„X“ am Start	•	Einzelrückruf
„Y“	•	Schwimmwestenzwang, in Kombination mit Klassen- oder Startgruppenflagge gilt die Anordnung nur für die jeweilige Klasse bzw. Startgruppe
orangerote Flagge		Auf Zielbegrenzungstonne und Startprahm
rote Tafel am Start		Alle Bahnmarken an Bb passieren
grüne Tafel am Start		Alle Bahnmarken an Stb passieren
„blau“ am Ziel		Ziel zwischen Begrenzungsboje und Zielschiff
„schwarz“	•	Die verschärfte „Round-an-End Rule“ wird angewandt
„schwarz“ nieder	—	Die Verbotszeit der verschärfen „Round-an-End Rule“ beginnt
Klassenflagge	•	Ankündigungssignal einer Klasse
Zahlenwimpel	•	Ankündigungssignal einer Startgruppe
Ank. Signal nieder	•	Start
„X“	•	Einzelrückruf
Erster Hilfsstander	••	Allgemeiner Rückruf

(• = kurzes Schallsignal; — = langes Schallsignal; ••••• = wiederholte Schallsignale)
Soweit nicht anders angegeben, wird beim Niederholen einer Flagge ein kurzes Schallsignal gegeben.